



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601 781/7-V/6/83

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

GESETZENTWURF  
30 GE/19 83

Datum: 18.07.1983

Verteil 1983-10-29 Fromer

Reiniger

Sachbearbeiter  
LACHMAYER

Klappe/Dw  
2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz;  
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 4. August 1983, GZ 68 242/50-15/83, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird.

Beilage

14. Oktober 1983  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Ernst*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601 781/7-V/6/83

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

— — — — —

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
LACHMAYER	2203	68 242/50-15/83 4. August 1983

Betrifft: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz;  
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird, folgendes mit:

1. Zum § 20 Abs. 3 wird darauf hingewiesen, daß das Wort "grund-sätzlich" nicht klar erkennen läßt, in welcher Weise die in Aussicht genommene Regelung einer Ausnahme zugänglich ist. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt daher die Streichung dieses Wortes in beiden Verwendungsfällen an.

Auch die Formulierung "wenigsten ein Großteil" am Ende dieses Absatzes sollte präzisiert werden (etwa "wenigstens die Hälfte" wie die Erläuterungen naheliegen).

2. Zum § 30 Abs. 3 darf das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst anregen, die Formulierung "Art des Nichtbestehens der Prüfung" durch "Art des Scheiterns bei der Prüfung" zu ersetzen.

Die Formulierung "Nur in Ausnahmefällen" sollte i.S. des durch Art. 18 Abs. 1 B-VG festgelegten Legalitätsgrundsatzes näher präzisiert werden.

Im Sinne der ho. Rundschreiben vom 29. Oktober 1980 und vom 11. Feber 1981, GZ 600 824/21-V/2/80 und 600 824/1-V/2/81, wäre

- 2 -

den Erläuterungen ein "Vorblatt" voranzustellen. Auch sollte, ungeachtet des Umstandes, daß es sich um eine nicht sehr umfangreiche Novelle handelt, in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ein Hinweis auf die Kompetenzgrundlage aufgenommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

14. Oktober 1983  
Für den Bundeskanzler:  
i. V. OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

